



22. Januar

22. Januar



1874



**Jeh & Schien,**  
Etuifabrik,  
Hanau.

Spezialität: Aparte eingepasste Etuis  
Schmuck- u. Universal-Etuis in jeder  
Preislage. - Schaufenster-Etalagen.



1924

## Preise und Zahlungsbedingungen für Grossuhren und Taschenuhren ab 9. Januar 1924

**Preise: Die Grundpreise Januar 1923**

(seitherige Preislisten) verstehen sich ab heute in **Goldmark** (1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  nordamerikanische Dollar)

**mit 43 % Rabatt für Großuhren und mit 50 % für Taschenuhren**

### Zahlungsbedingungen:

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Goldmark; eine Goldmark =  $\frac{10}{42}$  nordamerikanische Dollar.
  2. Zahlbar sind die Rechnungen 10 Tage ab Rechnungsdatum. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Bei Barbezahlung innerhalb dieses Zahlungszieles ist der Abnehmer berechtigt, einen Kassaskonto von 2 % vom Netto-Rechnungsbetrag abzuziehen.
  3. Die Gutschrift der Zahlung durch den Lieferanten erfolgt wie nachstehend:
    - a) bei Zahlung mit wertbeständigen Zahlungsmitteln (Dollarschätzen, Goldanleihe, Rentenmark) gilt für die Umrechnung bis auf weiteres der amtliche Berliner Kurs vom Vortage der Zahlung bzw. die letztbekannte amtliche Berliner Kursnotierung. Als Zahlungstag im Sinne vorgenannter Zahlungsweise gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.
    - b) bei Zahlung in Papiermark zum Briefkurs der amtlichen Berliner Börsennotierung für den nordamerikanischen Dollar am Tage nach Zahlungseingang. Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung in Berlin nicht zustande, so gilt die nächstfolgende amtliche Notierung.

Bei Ueberlassung von Blankoschecks und telephonischer oder telegraphischer Anweisung, wie hoch ein Scheck auszufüllen ist, gilt für die Gutschrift der amtliche Berliner Briefkurs für den nordamerikanischen Dollar am Tage nach Eingang der Anweisung. Kommt an diesem Tage eine amtliche Notierung in Berlin nicht zustande, so gilt die nächstfolgende amtliche Notierung.

    - c) bei Zahlung in ausländischer Währung (im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit) erfolgt die Gutschrift durch Umrechnung der betreffenden Währung in Dollar (1 Dollar = 4,20 Goldmark) zum letztbekanntesten amtlichen Geldkurs an der Züricher Börse.

Zahlungen in nordamerikanischen Dollars werden natürlich ohne irgendwelche Umrechnung gutgeschrieben; 1 Dollar = 4,20 Goldmark.
  4. Die bei Abrechnung verbleibenden Restbeträge (Spitzen) werden mit dem Abnehmer in nordamerikanischen Dollar, laut Ziffer 3, unter Anzeige verrechnet, fehlende Spitzen sind gemäß Ziffer 3 aufzufüllen.
  5. Bei Ueberschreitung des 10tägigen Zieles hat die Zahlung ebenfalls wie unter Ziffer 3 erwähnt, zu erfolgen, keinesfalls aber mit einem geringeren Kurs, als am Tage der Fälligkeit notiert. Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant das Recht, Verzugszinsen in Höhe des von den Großbanken für wertbeständige Kredite erhobenen Prozentsatzes zu berechnen.
  6. Als Eingangstag des Geldes gilt bei Barzahlung der Tag des tatsächlichen Geldeinganges beim Lieferanten. Bei Banküberweisungen und nicht diskontfähigen Schecks gilt als Eingangstag des Geldes der Tag, an dem der Lieferant bei seiner Bankverbindung über das Geld verfügen kann.
  7. Als Barzahlung gelten:
    1. Bezahlung in deutschen Noten,
    2. Bestätigte Reichsbankschecks,
    3. Diskontfähige Schecks auf Reichsbank-Haupt- oder Nebenplätze, die nicht auf die Reichsbank, sondern auf beliebige Privatbanken lauten.

Bei Scheckregulierungen werden die Inkasso- bzw. Diskontspesen dem Abnehmer belastet.
  8. Vorauszahlungen in Festmark (Goldanleihe, Rentenmark, Dollarschatzanweisungen), wie auch in ausländischer Währung, werden gemäß Ziffer 3 umgerechnet und in amerikanischen Dollars bzw. Goldmark gutgeschrieben.
  9. Zur Annahme von Vorauszahlungen in Papiermark zum Zwecke der wertbeständigen Gutschrift ist der Lieferant nicht verpflichtet.
  10. Art und Umfang der Vorauszahlung bleibt der Vereinbarung zwischen Lieferant und Abnehmer überlassen.
- Unter Einhaltung vorstehender Bedingungen ist es den Fabriken freigestellt, ihre Verkaufshäuser und Verkaufsfilialen zur Entgegennahme von Zahlungen zu ermächtigen.
- Die Verrechnung derartiger Zahlungen hat gemäß Ziffer 3 obiger Bedingungen zu erfolgen.
- Die Verrechnung von Barzahlungen bei Abgabe vom Fabrik- oder Grossistenlager erfolgt zur amtlichen Berliner Börsennotierung vom gleichen Tage. Ist der amtliche Kurs des betreffenden Tages noch nicht bekannt, so wird der letztbekannte amtliche Kurs zugrunde gelegt unter Anrechnung eines angemessenen Risikozuschlages.
- Diese Zahlungsbedingungen gelten für alle vorliegenden und neu eingehenden Aufträge bis auf Widerruf, sie sind also wie Preise und Lieferung freibleibend.

**Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie**

Fachgruppe Großuhren

Fachgruppe Taschenuhren

